
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein

82. Jahrgang

Nr. 27

Montag, den 21. September 2026

Sonderblatt

Seite 153-157 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Erlaubnis zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken entsprechend § 4 Absatz 1 lit. A, b, c und f LJG-NRW für die Wildart Waschbär (*Procyon lotor*)

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.

Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;

Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.

Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Mettmann erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. V. m. § 4 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die Erlaubnis zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken entsprechend § 4 Absatz 1 lit. a, b, c und f LJG-NRW erteilt.
- II. Die Erlaubnis ist gültig für Jagdausübungsberechtigte im gesamten Kreis Mettmann in ihren jeweiligen Revieren im Kreisgebiet.
- III. Diese Erlaubnis erstreckt sich ausschließlich auf die Wildart Waschbär (*Procyon lotor*).

Diese Erlaubnis wird gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit den nachfolgenden **Auflagen** versehen:

- 1) Bei der Jagdausübung sind ausschließlich Fallen zu verwenden, die den Bestimmungen der §§ 30 bis 32 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) entsprechen.
- 2) Der Einsatz einer Falle ist entsprechend § 32 Absatz 2 DVO LJG-NRW per E-Mail (jagdbehoerde@kreis-mettmann.de) der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.
- 3) Die Jagdausübung mit der Schusswaffe sowie mit Totschlagfallen ist im befriedeten Bezirk **nicht gestattet**.
- 4) Diese Genehmigung ist befristet bis zum **28.02.2027**.
- 5) Durch die jeweiligen Grundstückseigentümer_innen bzw. Nutzungsberechtigten hat eine schriftliche Beauftragung der unter Nummer II genannten Personen zum Fang der Waschbären zu erfolgen.
- 6) Die Ergebnisse der Bejagung sind der unteren Jagdbehörde bis zum **13.03.2027** mitzuteilen. Die Mitteilung muss Angaben über die Anzahl der gefangenen Tiere sowie über die Adressen der betroffenen Liegenschaften enthalten.
- 7) Das Fangen der Tiere muss nach Einschätzung der unter Nummer II genannten Jagdausübungsberechtigten als jagdlich erfahrene Personen die letzte Möglichkeit darstellen, die Tiere von den betroffenen Liegenschaften fernzuhalten. Mildere Mittel wie das Vergrämen der Tiere oder das Verschließen von Einstiegsstellen müssen bereits durch die jeweiligen Grundstückseigentümer_innen oder Nutzungsberechtigten ausgeschöpft worden sein.
- 8) Die Tiere dürfen nur von Jagdausübungsberechtigten gefangen werden, die über einen gültigen Jagdschein sowie eine Fangjagdqualifikation verfügen.
- 9) Tiere, die fälschlicherweise eingefangen wurden, sind umgehend am Einfangort wieder freizulassen.
- 10) Bei der beschränkten Jagdausübung sind neben den für die Jagdausübung regulär benötigten Unterlagen und Berechtigungen diese Allgemeinverfügung sowie die Beauftragung der Grundstückseigentümer_innen oder Nutzungsberechtigten stets mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Polizei, dem Kommunalen Ordnungsdienst oder der Unteren Jagdbehörde vorzuzeigen.
- 11) Bei der beschränkten Jagdausübung sind alle möglichen und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Menschen nicht gefährdet und Einrichtungen bzw. Anlagen der Grundstückseigentümer_innen sowie Dritter nicht beschädigt werden. Die gesetzlichen Regelungen zu Ruhezeiten, Jagdzeiten usw. bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- 12) Die gefangenen Tiere dürfen ausschließlich zum Zweck des Erlegens in das jeweilige Jagdrevier transportiert werden. Der Transportzeit ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 13) Den Widerruf dieser Allgemeinverfügung behalte ich mir vor.

Begründung:**Zu I.**

Gemäß § 6 BJagdG ruht die Jagd in befriedeten Bezirken. Zu den befriedeten Bezirken gehören nach § 4 Absatz 1 LJG-NRW:

- a) Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;
- b) Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
- c) Friedhöfe;
- d) Wildgehege, soweit sie nicht jagdlichen Zwecken dienen;
- e) Bundesautobahnen;
- f) Kleingartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz und Dauerkleingärten gemäß Baugesetzbuch.

Eine beschränkte Jagdausübung kann allerdings gemäß § 6 BJagdG i.V.m. § 4 Absatz 3 LJG-NRW dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten gestattet werden.

Von dieser Allgemeinverfügung umfasst sind befriedete Bezirke, die unter die Buchstaben a), b), c) und f) fallen.

Durch die Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk soll erreicht werden, dass qualifizierte Personen im gesamten Kreisgebiet kurzfristig und zuverlässig zur Verfügung stehen, die von Grundstückseigentümer_innen und Nutzungsberechtigten beauftragt werden können, die Jagd im befriedeten Bezirk auszuüben. Dies erfolgt insbesondere, da eine Verbreitung der unter Nummer 3 dieses Bescheides genannten Art (Waschbären) immer weiter zunimmt, diese insbesondere in Siedlungsbereichen umfangreiche persönliche und materielle Schäden verursachen können und die Jagdausübung im befriedeten Bezirk nicht in die Zuständigkeit der Jagdausübungsberechtigten in den jeweiligen Jagdrevieren fällt.

Hinweis:

Sollte eine Jagdausübung in Wildgehegen oder auf Bundesautobahnen (§ 4 Absatz 1 lit. d und e LJG) erforderlich sein, ist dies gesondert zu beantragen.

Zu II.

Die Erlaubnis ist gültig für Jagdausübungsberechtigte im gesamten Kreis Mettmann in ihren jeweiligen Revieren im Kreisgebiet.

Um eine eindeutige Zuständigkeit zu gewährleisten, wird die Erlaubnis auf das ohnehin schon von den in Nummer II genannten Personen bejagte Revier beschränkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die für die Jagdausübung verantwortlichen Personen weiterhin einen Überblick über das Jagdgeschehen sowie die Populationsentwicklung der Waschbären in ihrem Revier behalten.

Zu III.

Diese Erlaubnis erstreckt sich ausschließlich auf die Wildart Waschbär (*Procyon lotor*).

Die Erlaubnis zur Jagd im befriedeten Bezirk soll dazu dienen, in häufig auftretenden Fällen, in denen Bürger_innen Unterstützung im Umgang mit und dem Einfangen von Waschbären benötigen, ein schnellstmögliches Agieren durch hierzu geeignete Personen gewährleisten zu können. In Fällen, in denen zu prüfen ist, inwiefern die Jagd im befriedeten Bezirk auf andere als die aufgeführte Wildart erforderlich ist, sind weiterhin Einzelanträge zu stellen.

Diese Einschränkung gilt, da eine Jagdausübung im befriedeten Bezirk grundsätzlich eine Ausnahme darstellen soll. Eine generelle Gestattung der Jagd von Waschbären im befriedeten Bezirk erfolgt hier aufgrund der Sondersituation der stark wachsenden Population von Waschbären, deren Eindämmung als invasive Art eine besondere Rolle im Hinblick auf den Schutz der hier heimischen Tierarten sowie auch zur Vorbeugung persönlicher und materieller Schäden dient.

Zu 1)

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes VwVfG NRW kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung verbunden werden, die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreibt.

Bei der Jagdausübung sind ausschließlich Fallen zu verwenden, die den Bestimmungen der §§ 30 bis 32 der DVO LJG-NRW entsprechen.

Durch diese Erlaubnis wird von den rechtlichen Vorschriften über die Fallenjagd nicht abgewichen. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass der Schaden, der den Tieren durch eine Fallenjagd im befriedeten Bezirk entsteht, in einem möglichst geringen Ausmaß gehalten wird.

Zu 2)

Der Einsatz einer Falle ist entsprechend § 32 Absatz 2 DVO LJG-NRW per E-Mail (jagdbehoerde@kreis-mettmann.de) der unteren Jagdbehörde zu melden.

Gemäß § 32 Absatz 2 DVO LJG-NRW hat, wer Fallen für den Lebendfang verwendet, dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden soll. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen
2. Kennzeichen der Fallen
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.

Durch diese Erlaubnis wird von den rechtlichen Vorschriften über die Fallenjagd nicht abgewichen. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

Zu 3)

Die Jagdausübung mit der Schusswaffe sowie mit Totschlagfallen im befriedeten Bezirk ist nicht gestattet.

Grundsätzlich ist die Jagdausübung in befriedeten Bezirken untersagt. Dies begründet sich unter anderem darin, dass von einer Jagdausübung in einem solchen befriedeten Bezirk eine zu große Gefahr für Menschen sowie Haustiere ausgehen würde.

Um diese Gefährdung im Rahmen der Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk in einem möglichst geringen Maß zu halten, ist ausschließlich die Jagd mit der Falle, nicht aber die Jagdausübung mit der Schusswaffe gestattet.

Die Nutzung von Totschlagfallen ist gemäß § 30 DVO LJG-NRW verboten.

Zu 4)

Gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG NRW darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung).

Diese Genehmigung ist befristet bis zum **28.02.2027**.

Gemäß der Verordnung über die Jagdzeiten für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Jagd auf Waschbären vom 01. August bis zum 28. Februar ausgeübt werden.

Diese Genehmigung umfasst somit die Jagdausübung während der Jagdzeit des Waschbären. Eine Jagd während der Schonzeit wäre gesondert zu prüfen.

Zu 5)

Durch die jeweiligen Grundstückseigentümer_innen bzw. Nutzungsberechtigten hat eine schriftliche Beauftragung der unter Nummer 2 genannten Personen zum Fang der Waschbären zu erfolgen.

Gemäß § 6 BJagdG i.V.m. § 4 Absatz 3 LJG NRW kann eine beschränkte Jagdausübung den Grundstückseigentümer_innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten gestattet werden.

Es ist daher erforderlich, dass die Jagdausübungsberechtigten nach Nummer 2 als Beauftragte der jeweiligen Grundstückseigentümer_innen oder Nutzungsberechtigten agieren.

Zu 6)

Die Ergebnisse der Bejagung sind der unteren Jagdbehörde bis zum **13.03.2027** mitzuteilen. Die Mitteilung muss Angaben über die Anzahl der gefangenen Tiere sowie über die Adressen der betroffenen Liegenschaften enthalten.

Die Meldung über diese Ergebnisse der Bejagungen dient insbesondere dazu, den Erfolg der Bejagung im Rahmen dieser Genehmigung beurteilen zu können und hieraus eine weitere Notwendigkeit dieser Allgemeinverfügung ableiten zu können. Zudem ist die Meldung erforderlich, um das Ergebnis in die jährliche Streckenmeldung an das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit aufzunehmen.

Zu 7)

Das Fangen der Tiere muss nach Einschätzung der unter Nummer II genannten Jagdausübungsberechtigten als jagdlich erfahrene Personen die letzte Möglichkeit darstellen, die Tiere von den betroffenen Liegenschaften fernzuhalten. Mildere Mittel wie das Vergrämen der Tiere oder das Verschließen von Einstiegsstellen müssen bereits durch die jeweiligen Grundstückseigentümer_innen oder Nutzungsberechtigten ausgeschöpft worden sein.

Die Jagdausübung und das Einfangen von Wildtieren im befriedeten Bezirk soll grundsätzlich auch weiterhin nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Das Verschließen von Einstiegsstellen ist unbedingt erforderlich, um zu vermeiden, dass sich nach dem Einfangen der Tiere weitere Tiere dort ansiedeln. Vergrämnungsmaßnahmen sind aus diesem Grund auszuschöpfen. Grundsätzlich gilt, dass das Einfangen der Tiere nur in den Fällen erfolgen darf, in denen andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder umsetzbar sind.

Zu 8)

Gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG NRW darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt oder Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung). Die Tiere dürfen nur von Jagdausübungsberechtigten gefangen werden, die über einen gültigen Jagdschein sowie eine Fangjagdqualifikation verfügen.

Nach § 15 BJagdG muss, wer die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdausübungsberechtigten vorzeigen. Die Jagdausübung erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG unter anderem auch auf das Fangen von Wild. Entsprechend § 4 Absatz 3 LJG-NRW darf die Genehmigung zur Jagd im befriedeten Bezirk nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Sachkunde der jagenden Person durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung geführt wurde.

Es hat daher ein gültiger Jagdschein vorzuliegen.

Gemäß § 29 DVO LJG-NRW darf die Jagd mit Fanggeräten nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

Das Vorliegen einer Fangjagdqualifikation ist somit im Rahmen der Jagdausübung nach dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Zu 9)

Tiere, die fälschlicherweise eingefangen wurden, sind umgehend am Einfangort wieder freizulassen.

Grundsätzlich besteht bei der Fallenjagd die Möglichkeit, dass auch andere als die beabsichtigten Tiere eingefangen werden. Um diese, insbesondere Haustiere wie Katzen, nicht ihrer gewohnten Umgebung zu entziehen, sind sie unverzüglich wieder freizulassen.

Zu 10)

Bei der beschränkten Jagdausübung sind diese Allgemeinverfügung, der Jagdschein sowie die Beauftragung der Grundstückseigentümer_innen oder Nutzungsberechtigten stets mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Polizei, dem Kommunalen Ordnungsdienst oder der Unteren Jagdbehörde vorzuzeigen.

Da es sich bei der Jagd im befriedeten Bezirk um eine Jagdausübung handelt, die einer gesonderten Genehmigung bedarf, sind die entsprechenden Unterlagen mitzuführen, um eine Kontrolle und einen Nachweis dieser Erlaubnis jederzeit möglich zu machen.

Zu 11)

Bei der beschränkten Jagdausübung sind alle möglichen und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Menschen nicht gefährdet und Einrichtungen bzw. Anlagen der Grundstückseigentümer_innen sowie Dritter nicht beschädigt werden. Die gesetzlichen Regelungen zu Ruhezeiten, Jagdzeiten usw. bleiben von dieser Genehmigung unberührt. Das grundsätzliche Verbot der Jagdausübung im befriedeten Bezirk begründet sich unter anderem darin, dass von einer Jagdausübung eine große Gefahr für Menschen und andere Tiere ausgehen kann. Es ist daher darauf zu achten, die Gefahren und Beeinträchtigungen, die von einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk ausgehen können, in einem möglichst geringen Maß zu halten.

Zu 12)

Die gefangenen Tiere dürfen ausschließlich zum Zweck des Erlegens in das jeweilige Jagdrevier transportiert werden. Die Transportzeit ist auf ein Minimum zu beschränken.

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Ein Transport der gefangenen Tiere zum Erlegen im Jagdrevier, der länger andauert als zwingend erforderlich, würde für das jeweilige Tier ein vermeidbares Leiden darstellen, da damit gerechnet werden muss, dass es aufgrund der Umgebungsgeräusche und Bewegungen in Angst gerät und sich bei dem Versuch, aus der Falle zu entkommen, verletzen kann. Die gesetzlichen Regelungen zu den Voraussetzungen der Fallenjagd dienen unter anderem dazu, das Leiden, das den Tieren hierdurch entsteht, auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

Die Auflage eines möglichst kurzen Transportes dient eben diesem Ziel.

Zu 13)

Den Widerruf dieser Allgemeinverfügung behalte ich mir vor.

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG NRW besteht die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt mit dem Vorbehalt eines Widerrufs zu erlassen.

Dieser Widerrufsvorbehalt ermöglicht es, kurzfristig auf sich verändernde Umstände und Sachverhalte reagieren zu können. Dies ist insbesondere erforderlich, um auf einen sich ändernden Bedarf der Bejagung der Waschbären reagieren zu können, aber auch um dem Staatsziel Tierschutz ausreichend Rechnung tragen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 21. September 2026

Kreisverwaltung Mettmann
- Untere Jagdbehörde -
In Vertretung
Hanheide